

# Fremdfirmenordnung

der

ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern -  
gemeinsame kommunale Anstalt der  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern



**Fremdfirmenordnung**  
**für das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen**  
**der ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der**  
**Stadt und des Landkreises Kaiserslautern**

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Anstatssatzung vom 11.11.2010 hat der Vorstand der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern - ZAK am 12.12.2018 folgende Fremdfirmenordnung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Geltungsbereich.....	4
2.	Weitere zu beachtende Regelungswerke.....	4
3.	Verzicht auf Abwehransprüche im Zusammenhang mit Immissionen .....	4
4.	Meldung im Abfallwirtschaftszentrum, gestatteter Aufenthalt.....	5
4.1	An- und Abmeldung bei der Fahrzeugwaage.....	5
4.2	Gestatteter Aufenthalt.....	5
5.	Verhalten bei Gefahren und Unfällen .....	5
5.1	Gefahrvermeidung.....	5
5.2	Organisation der Ersten-Hilfe .....	5
6.	Schutzausrüstung .....	6
6.1	Persönliche Schutzausrüstung .....	6
6.2	Bereiche mit besonderen Anforderungen.....	6
6.4	Schutzausrüstung im Lärmbereich .....	6
7.	Besonders gefährdete Bereiche .....	6
7.1	Kennzeichnung durch Zusatzzeichen.....	6
7.2	Explosionsgefährdeter Bereich.....	7
8.	Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und mobile Arbeitsmittel.....	7
8.1	Elektrische Arbeitsmittel .....	7
8.2	Hebezeuge .....	7
9.	Gewährleistung der Sicherheit bei gefährlichen Arbeiten .....	8
9.1	Allgemein .....	8
9.2	Schweißarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme .....	8
9.3	Hochgelegene Arbeitsplätze.....	8
9.4	Arbeiten in Gruben, Behältern, engen Räumen .....	9
9.5	Gerüste und Schutzeinrichtungen .....	9

9.6	Erdarbeiten .....	9
10.	Abfallentsorgung.....	9
11.	Brandschutz.....	9
Anlage 1 Arbeitsschutz Covid-19.....		11
1.	Besondere technische Maßnahmen .....	12
1.1	Arbeitsplatzgestaltung.....	12
1.2	Sanitärräume, Pausenräume .....	12
1.3	Lüftung .....	12
2.	Besondere organisatorische Maßnahmen .....	12
2.1	Sicherstellung ausreichender Schutzabstände.....	12
2.2	Arbeitsmittel/Werkzeuge .....	12
2.3	Arbeitszeit- und Pausengestaltung .....	12
2.4	Betreten nicht arbeitsbezogener Bereiche.....	12
2.5	Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle.....	12
3.	Besondere personenbezogene Maßnahmen .....	13
3.1	Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	13
3.2	Unterweisung und aktive Kommunikation.....	13

## **1. Geltungsbereich**

Die Fremdfirmenordnung gilt für alle Auftragnehmer und deren Unterauftragnehmern (nachfolgend Fremdfirmen genannt), soweit sie im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern–Mehlingen mit allen dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße (nachfolgend Abfallwirtschaftszentrum genannt) liefern und/oder dort tätig sind.

Die Fremdfirmenordnung wird den Fremdfirmen bzw. dessen Mitarbeitern vor Aufnahme der Arbeiten übersandt bzw. übergeben und wird damit zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen. Die Auftragnehmer stellen sicher, dass die Fremdfirmenordnung auch Bestandteil des Vertrages mit einem Unterauftragnehmer wird.

Alle Fremdfirmen sind verpflichtet, ihrem und dem ihrer Unterauftragnehmer im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums eingesetzten Personal vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Fremdfirmenordnung bekannt zu geben und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass ihr verantwortlicher Mitarbeiter vor Ort nach der Auftragserteilung über die Fremdfirmenverordnung verfügt und deren Erhalt bzw. Kenntnisnahme und Gewährleistung der Einhaltung vor Beginn der Maßnahmen durch Unterschrift und Stempel der ZAK bestätigt.

Die Nichtbeachtung der Fremdfirmenordnung wird als Verstoß gegen den Vertrag angesehen.

## **2. Weitere zu beachtende Regelungswerke**

Die Fremdfirmen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, alle weiteren geltenden Gesetze, Verordnungen, technische Regeln und berufsgenossenschaftliche Vorschriften einzuhalten.

Neben der Fremdfirmenordnung sind dies insbesondere auch die Entgelt- und Nutzungsordnung und die Betriebsordnung der ZAK.

## **3. Verzicht auf Abwehransprüche im Zusammenhang mit Immissionen**

Den Benutzern ist bekannt, dass von den auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums befindlichen Einrichtungen und Anlagen Emissionen ausgehen, wie Lärm, Geruch, Staub, andere Luftverunreinigungen und ähnliche Erscheinungen. Die Benutzer verzichten auf die Geltendmachung eventuell bestehender zivil- oder öffentlich-rechtlicher Abwehrrechte gegenüber der ZAK und verpflichten sich, das Einwirken von mit dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums zusammenhängenden Immissionen entschädigungslos zu dulden, solange sein Recht auf körperliche Unversehrtheit gewahrt bleibt. Arbeitsschutzrechtliche Fürsorgepflichten sowie arbeitsrechtliche Schutzansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### **4. Meldung im Abfallwirtschaftszentrum, gestatteter Aufenthalt**

##### **4.1 An- und Abmeldung bei der Fahrzeugwaage**

Die Fremdfirma und ihre Mitarbeiter müssen sich an der betrieblichen Meldestelle (Fahrzeugwaage) anmelden.

Die Arbeit darf erst nach Anmeldung, Sicherheitseinweisung und Arbeitsfreigabe bzw. Arbeitsgenehmigung begonnen werden. Beim Verlassen des Abfallwirtschaftszentrums ist eine Abmeldung an der Meldestelle notwendig. Betriebseinrichtungen dürfen ohne Erlaubnis des Verantwortlichen weder bedient, verändert noch entfernt werden.

##### **4.2 Gestatteter Aufenthalt**

Der Aufenthalt der Fremdfirmen bzw. ihrer Mitarbeiter ist nur dort gestattet, wo er aufgrund des jeweiligen Arbeitsauftrages erforderlich ist. Dieser Bereich ist auf direktem Wege aufzusuchen und nach Beendigung der Arbeiten unter Beachtung der Anmelde- bzw. Abmeldepflichten auf direktem Weg zu verlassen.

#### **5. Verhalten bei Gefahren und Unfällen**

##### **5.1 Gefahrvermeidung**

Die Fremdfirmen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, für die eigene und für die Sicherheit und Gesundheit anderer bei der Arbeit Sorge zu tragen. Jede von ihnen festgestellte unmittelbare Gefahr, sowie Sicherheitsmängel müssen unverzüglich beseitigt und dem Anlagenverantwortlichen bzw. dem Sicherheitskoordinator gemeldet werden.

##### **5.2 Organisation der Ersten-Hilfe**

Die Erste-Hilfe ist auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 5 durch jede Fremdfirma für ihren Arbeitsbereich zu organisieren. Alle Fremdfirmen haben, entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl, das erforderliche Erste-Hilfe-Material in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes und die erforderliche Anzahl von Ersthelfern auf dem Betriebsgelände vorzuhalten.

## 6. Schutzausrüstung

### 6.1 Persönliche Schutzausrüstung

Im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums besteht für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter Tragepflicht von Schutzhelm und Warnkleidung bzw. Warnweste. Zudem ist das Betreten des Abfallwirtschaftszentrums nur mit Arbeitsschutzbekleidung und Sicherheitsschuhen S3 erlaubt. Beschäftigte, die das nicht beachten, werden von dem Betriebsgeländer der ZAK verwiesen.

Die zusätzlich erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Absturzsicherung usw.) sind von jeder Fremdfirma entsprechend der Gefährdung anzuordnen und bereitzustellen.

### 6.2 Bereiche mit besonderen Anforderungen

In den gesondert gekennzeichneten Bereichen ist zwingend die jeweils erforderliche Schutzausrüstung anzulegen. Die Fremdunternehmen sind dafür verantwortlich, entsprechende Schutzausrüstung ihren Angestellten zur Verfügung zu stellen.

Zur Kennzeichnung der Bereiche, mit besonderen Schutzausrüstungsanforderungen werden die nachfolgenden Schilder aufgestellt:



Atemschutz  
benutzen



Augenschutz  
benutzen



Fußschutz  
benutzen



Gehörschutz  
benutzen



Kopfschutz  
benutzen



Handschutz  
benutzen

### 6.4 Schutzausrüstung im Lärmbereich

Im Lärmbereich (Lärm > 85 dB) besteht Gehörschutztragepflicht.

## 7. Besonders gefährdete Bereiche

### 7.1 Kennzeichnung durch Zusatzzeichen

Besonders gefährdete Bereiche werden mit folgenden Zusatzzeichen im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums angezeigt:



Warnung vor  
explosionsfähiger  
Atmosphäre



Warnung vor  
elektrischer Spannung



Warnung vor  
feuergefährl. Stoffen



Warnung vor  
giftigen Stoffen

Allgemeine Gefahrstel-  
len werden wie folgt  
beschildert:



Gefahrstelle

## 7.2 Explosionsgefährdeter Bereich

In explosionsgefährdeten Gebäuden und Bereichen ist das Mitführen von Streichhölzern und Feuerzeugen sowie von elektrischen Geräten (u. a. Laptops und Mobiltelefone auch im ausgeschalteten Zustand) nicht gestattet.

## 8. Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und mobile Arbeitsmittel

Alle im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums benutzten Arbeitsmittel müssten den Anforderungen des Anhangs 1 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

### 8.1 Elektrische Arbeitsmittel

Bei Verwendung von elektrischen Arbeitsmitteln ist deren ordnungsgemäßer Zustand durch den Auftragnehmer zu kontrollieren. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind durchzuführen und nachzuweisen. Die eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen frei von Beschädigungen und für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein. Es sind die geltenden Betriebsanweisungen und Bedienungsanweisungen zu beachten. Unbefugte Eingriffe in diese Arbeitsmittel sind untersagt.

### 8.2 Hebezeuge

Kräne dürfen im Abfallwirtschaftszentrum nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der BDV D 6 „Krane“ entsprechen. Bei der Benutzung prüfpflichtiger Mechanismen sind Prüfbücher zu führen und im Bereich der Baustelle kontrollfähig aufzubewahren. Mitarbeiter müssen für die Ausführung der Arbeiten schriftlich beauftragt sein.

## 9. Gewährleistung der Sicherheit bei gefährlichen Arbeiten

### 9.1 Allgemein

Für gefährliche Arbeiten sind vor Arbeitsbeginn sogenannte ZAK-Sondergenehmigungen bei der zuständigen Führungskraft (Auftraggeber) einzuholen.

Dadurch sind u.a. auch entsprechende, sich aus den gefährlichen Arbeiten resultierende Maßnahmen, durch die zuständige Führungskraft einzuleiten bzw. auszulösen. Dies könnte bei Bedarf (z.B. auch bei Schleifarbeiten) die temporäre Abschaltung der betroffenen Rauchmelder sein, um Fehlalarme bei der Feuerwehr zu verhindern. Falls es aufgrund eines diesbezüglichen Versäumnisses zu Fehleinsätzen kommen sollte, **haftet der Verursacher!**

Folgende Erlaubnisscheine sind hierbei zu verwenden:

- feuergefährliche Arbeiten („Schweißerlaubnis“)
- Erd-, Schacht-, Stemm- und Bohrarbeiten („Schachtschein“)
- den Einstieg in Grubenbehälter und enge Räume („Befahrerlaubnis“)
- Arbeiten an elektrischen Anlagen („Schalterlaubnis“)
- gefährliche Arbeiten wie
  - Arbeiten, die Gefahren für interne und externe Mitarbeiter und Personen mit sich bringen können
  - Umgang mit gefährlichen Stoffen
  - Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Krane etc.
  - Arbeiten in besonderen Höhen

### 9.2 Schweißarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme

Schweißarbeiten dürfen nur von dem hierfür ausgebildeten Personal ausgeführt werden. Es sind von der Fremdfirma die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Brandgefährdung zu treffen. Vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten, Schneidbrennen u. ä.) ist von dem Verantwortlichen der ZAK ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten einzuholen.

### 9.3 Hochgelegene Arbeitsplätze

Hochgelegene Arbeitsplätze stellen Unfallgefahren dar und müssen von der Fremdfirma besonders gegen Absturz gesichert werden.



#### **9.4 Arbeiten in Gruben, Behältern, engen Räumen**

Arbeiten in Gruben, Behältern und engen Räumen sind erlaubnispflichtig. Hierzu ist vorher vom Verantwortlichen der ZAK ein Erlaubnisschein für den Einstieg in Gruben, Behälter und enge Räume einzuholen. Eine Analyse der Atmosphäre hat vor dem Einstieg und ggf. während des Aufenthalts begleitend zu erfolgen. Während der Arbeiten in Gruben, engen Räumen und Behältern mit besonderer Gefährdung muss eine Aufsichtsperson der Fremdfirma anwesend sein und besondere Schutzausrüstung, z. B. Atemschutz und Personensicherungsgurt angelegt werden.

#### **9.5 Gerüste und Schutzeinrichtungen**

Arbeits- und Schutzgerüste sind nach BGR 165 durch den Errichter vor Inbetriebnahme und nach konstruktiven Änderungen zu prüfen und mit der Kennzeichnung nach DIN 4420 zu versehen. Die Zulassungsbescheide sind zur Verfügung zu halten. Die Übergabe an den Gerüstnutzer hat schriftlich zu erfolgen. Eigenmächtige Veränderungen an den Gerüsten sind untersagt.

#### **9.6 Erdarbeiten**

Vor Beginn von Erdarbeiten hat sich die Fremdfirma über die Lage von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen und dergleichen zu informieren und einen Erlaubnisschein für Schachtarbeiten einzuholen.

### **10. Abfallentsorgung**

Jede Fremdfirma ist verpflichtet, ihren anfallenden Abfall selbst zu beseitigen.

Verbrauchsstoffe, wie Gase, Öle, Kraftstoffe sind gesondert, entsprechend den geltenden Regeln und Vorschriften zu lagern. Sonderabfall, Bauschutt und Verpackungsmaterial sind getrennt zu lagern. Umweltbelastende Stoffe sowie kontaminierte Stoffe sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Gefahrstoffverordnung zu entsorgen. Bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abfallentsorgung behält sich der Auftraggeber die kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Verursachers vor.

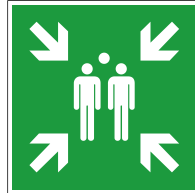
### **11. Brandschutz**

Die Fremdfirma ist für die Maßnahme des Brandschutzes, im Rahmen der von ihr angegebenen/genutzten technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren, verantwortlich. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere das Bereithalten von geeigneten Handfeuerlöschern und die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter. Es gilt die Brandschutzordnung der ZAK auf dem Betriebsgelände des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen.

Rettungswege, Sammelstellen und Standorte von Feuerlöschern sowie Augenspüleinrichtungen werden wie folgt gekennzeichnet:



Fluchtweg rechts



Sammelstelle



Feuerlöscher



Augenspüleinrichtung

Bei Unklarheiten zum Arbeitsschutz, Brandschutz und anderen Sachverhalten ist die Fremdfirma bzw. sind ihre Beschäftigten verpflichtet, sich an die Verantwortlichen der ZAK zu wenden.

### Anlage 1 Arbeitsschutz Covid-19

zur Fremdfirmenordnung

der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Die nachfolgenden Hygieneregeln sind für die Mitarbeiter der Fremdfirmen auf dem Gelände und in den Gebäuden der ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern zwingend zu beachten:

	Halten Sie mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen!
	Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Betriebsgelände!
	Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und mindestens 20 Sekunden nach Anleitung! Schützen Sie Ihre Hände mit Handpflege-Lotion!
	Benutzen Sie Desinfektionsmittel, vor allem beim Betreten und Verlassen der Gebäude!
	Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder ein Taschentuch und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer!
	Halten Sie die Hände vom Gesicht fern (Mund, Augen und Nase nicht berühren)!
	Vermeiden Sie Berührungen (Händeschütteln oder Umarmungen)!

## 1. Besondere technische Maßnahmen

### 1.1 Arbeitsplatzgestaltung

Alle Mitarbeiter von Fremdfirmen haben mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen zu halten. Eine Mund- Nasenschutzbedeckung ist gemäß den Vorgaben unter 3.1. zu tragen.

### 1.2 Sanitärräume, Pausenräume

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen nutzen keine ZAK-eigenen Sozialbereiche, Dusch- und Waschbereiche sowie Toiletten. Hierfür gibt es im Bedarfsfall und nach vorheriger, rechtzeitiger Bedarfsanmeldung gesonderte Räumlichkeiten. Für die Toilettennutzung steht die öffentliche Toilette im EG des Betriebsgebäudes (gegenüber der Waage) zur Verfügung.

### 1.3 Lüftung

In Räumen, Bereichen wo eine Lüftung möglich ist, ist die Fremdfirma angewiesen, regelmäßig eine Durchlüftung (z.B. durch Öffnen der Fenster, Türen) durchzuführen, sofern dies nicht bereits durch Beschäftigte der ZAK sichergestellt ist.

## 2. Besondere organisatorische Maßnahmen

### 2.1 Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Bei der Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu gewährleisten. Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind verpflichtet, insbesondere im Bereich der Verkehrswege, in den Sozialräumen, Dusch- und Waschräumen, Toiletten und auch in den Büros auf die Abstandsregelung zu achten (unabhängig der Anordnung der Maskenpflicht nach 3.1). Wo erfahrungsgemäß „Personenansammlungen“ nicht vermeidbar sind, werden die Schutzabstände mittels Markierung gekennzeichnet. Auch bei notwendiger Zusammenarbeit mehrerer Mitarbeiter, z.B. in den Anlagen muss der Mindestabstand, sofern arbeitstechnisch möglich, von 1,5 m gewährleistet sein.

Die Verwendung von Aufzügen wird am gesamten Standort auf eine Person begrenzt.

### 2.2 Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel der ZAK dürfen Mitarbeiter von Fremdfirmen nicht nutzen.

### 2.3 Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Pausen sind getrennt von den Beschäftigten der ZAK zu verbringen.

### 2.4 Betreten nicht arbeitsbezogener Bereiche

Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen grundsätzlich nur die Gebäude und Anlagen betreten, die zur Verrichtung der vertraglich geschuldeten Leistung notwendig sind.

### 2.5 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen mit erkennbaren Symptomen (leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) dürfen das Gelände der ZAK nicht betreten.

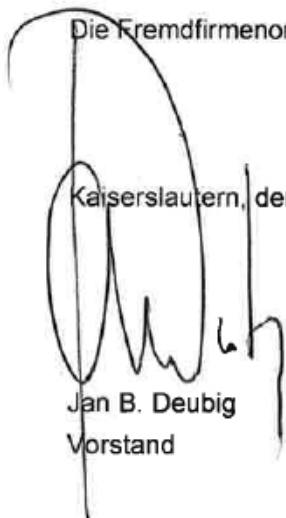
### 3. Besondere personenbezogene Maßnahmen

#### 3.1 Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

**Achtung: Die Maskenpflicht gilt unabhängig der Abstandregelung und auf dem gesamten Gelände der ZAK!**

Die Fremdfirmenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.10.2020

  
Jan B. Deubig  
Vorstand